

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 75 und 75b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit des Baus neuer Wohnungen und der Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent.

Art. 2 Begriffe

¹ Eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gesamtheit von Räumen, die:

- a. für eine Wohnnutzung vorgesehen sind;
- b. eine bauliche Einheit bilden;
- c. einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsam genutzten Bereich innerhalb des Gebäudes haben;
- d. über eine Kocheinrichtung verfügen; und
- e. keine Fahrnis darstellen.

² Eine Erstwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die von mindestens einer Person mit Hauptwohnsitz gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006³ in der betreffenden Gemeinde genutzt wird.

³ Erstwohnungen gleichgestellt sind Wohnungen, die:

- a. zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken dauernd bewohnt werden;
- b. von einem Privathaushalt dauernd bewohnt werden, der im gleichen Gebäude eine andere Wohnung dauernd bewohnt;

AS 20xx xxxx

¹ SR 101

² BB1 ...

³ SR 431.02

- c. von Personen, die sich nicht beim Einwohneramt melden müssen, insbesondere von diplomatischem Personal und Asylsuchenden, dauernd bewohnt sind;
 - d. seit höchstens einem Jahr leer stehen, bewohnbar sind und zur dauernden Miete oder zum Kauf angeboten werden (Leerwohnungen);
 - e. zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und wegen der Höhenlage nicht ganzjährig zugänglich sind;
 - f. durch Unternehmen zur kurzzeitigen Unterbringung von Personal genutzt werden;
 - g. als Dienstwohnungen für Personen, die insbesondere im Gastgewerbe, in Spitälern und in Heimen tätig sind, genutzt werden;
 - h. die rechtmässig anders als zum Wohnen genutzt werden.
- ⁴ Eine Zweitwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die weder eine Erstwohnung ist noch einer Erstwohnung gleichgestellt ist.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen der Kantone

¹ Die Kantone ergreifen geeignete Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen.

² Sie sorgen mit geeigneten Massnahmen dafür, dass Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von höchstens 20 Prozent diesen nicht überschreiten.

³ Die Kantone können Vorschriften zur Beschränkung des Baus neuer Zweitwohnungen sowie von Umnutzungen bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken erlassen, die weiter gehen als dieses Gesetz.

2. Kapitel: Festlegung des Zweitwohnungsanteils

Art. 4 Erstwohnungsinventar

¹ Jede Gemeinde erstellt jährlich ein Erstwohnungsinventar.

² Im Erstwohnungsinventar sind mindestens die Anzahl der Wohnungen sowie die Anzahl der Erstwohnungen aufzuführen.

³ Die Gemeinde kann zudem gesondert die Kategorie der den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen aufführen und diese Wohnungskategorie den Erstwohnungen zurechnen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an das Erstwohnungsinventar und legt die Einzelheiten der Veröffentlichung fest.

Art. 5 Festlegung des Zweitwohnungsanteils

¹ Der Bund legt für jede Gemeinde den Anteil der Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohnungen auf der Grundlage des Erstwohnungsinventars nach Artikel 4 fest.

² Legt eine Gemeinde das Erstwohnungsinventar nicht fristgemäss vor, so wird für die betreffende Gemeinde ein Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent angenommen. Die zuständige Bundesbehörde kann auf Antrag der Gemeinde bei Vorliegen triftiger Gründe eine Nachfrist gewähren.

³ Der Bundesrat bestimmt die Bundesbehörde, die den Zweitwohnungsanteil festlegt.

⁴ Diese hört vor ihrem Entscheid den Kanton an, in dem die Gemeinde liegt.

3. Kapitel: Verbot neuer Zweitwohnungen**Art. 6**

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen keine neuen Zweitwohnungen bewilligt werden.

² Vorbehalten bleibt die Erstellung neuer Wohnungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und 9 - 11.

4. Kapitel: Erstellung neuer Wohnungen in Gemeinden mit Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent**1. Abschnitt: Neue Wohnungen mit Nutzungsbeschränkung****Art. 7** Nutzungsbeschränkung

¹ In Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen neue Wohnungen nur bewilligt werden, wenn sie wie folgt genutzt werden:

- a. als Erstwohnung oder als Wohnung, die nach Artikel 2 Absatz 3 einer Erstwohnung gleichgestellt ist; oder
- b. als touristisch bewirtschaftete Wohnung.

² Eine touristisch bewirtschaftete Wohnung setzt voraus, dass sie dauerhaft zur ausschliesslich kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu markt- und ortsüblichen Bedingungen angeboten wird und dass sie:

- a. im selben Haus liegt, in dem der Eigentümer oder die Eigentümerin seinen beziehungsweise ihren Hauptwohnsitz hat (Einliegerwohnung);
- b. im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs bewirtschaftet wird; oder
- c. auf einer auf den internationalen Markt ausgerichteten, kommerziellen Vertriebsplattform angeboten wird.

³ Die für die Baubewilligungen zuständige Behörde ordnet in der Baubewilligung mittels Nutzungsaufgabe die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstaben a-c an. Enthält die Baubewilligung keine Anordnung, so wird vermutet, dass die Nutzungsbeschränkung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde hat das Grundbuchamt unmittelbar nach Rechtskraft der Baubewilligung anzuweisen, die Nutzungsbeschränkung zum betreffenden Grundstück im Grundbuch anzumerken.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Anforderungen an den strukturierten Beherbergungsbetrieb;
- b. die Meldepflicht für die Umnutzung einer touristisch bewirtschafteten Wohnung in eine Erstwohnung; und
- c. den Wortlaut der Anmerkung von Nutzungsaufgaben.

Art. 8 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für touristisch bewirtschaftete Wohnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c

¹ Im kantonalen Richtplan können Gebiete bezeichnet werden, in denen ein Bedarf an touristisch bewirtschafteten Wohnungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c ausgewiesen ist.

² Solche Wohnungen dürfen nur in den vom kantonalen Richtplan bezeichneten Gebieten bewilligt werden.

³ Neubauten dürfen nur bewilligt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Umnutzungsreserven bestehender Leer- und Zweitwohnungen innerhalb der Bauzonen ausgeschöpft sind.

2. Abschnitt: Neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung

Art. 9 Wohnungen im Zusammenhang mit strukturierten Beherbergungsbetrieben

¹ Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen strukturierten Beherbergungsbetrieben die Erstellung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen, wenn:

- a. dies für die Finanzierung des Baus oder der Weiterführung des Betriebs erforderlich ist;
- b. die Hauptnutzfläche dieser Wohnungen einen Anteil von 20 Prozent der gesamten Geschossfläche der Zimmer und der Wohnungen nicht übersteigt; und
- c. der Betrieb nur mit der Erstellung solcher Wohnungen wirtschaftlich geführt beziehungsweise weitergeführt werden kann.

² Ein solcher Beherbergungsbetrieb, der am 11. März 2012 schon bestanden hat, kann vollumfänglich zu Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 umgenutzt werden, wenn:

- a. er eine minimale Bewirtschaftungsdauer von 25 Jahren aufweist;
- b. er nicht mehr wirtschaftlich weitergeführt und auch nicht in touristisch bewirtschaftete Wohnungen umgenutzt werden kann; und
- c. die Tatsache, dass er den Betrieb nicht mehr wirtschaftlich weiterführen kann, nicht durch ein Fehlverhalten der Eigentümerin oder des Eigentümers beziehungsweise der Betreiberin oder des Betreibers verursacht worden ist.

³Zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, ist ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen.

Art. 10 Neue Wohnungen in geschützten Bauten

¹ Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen in geschützten Kulturdenkmälern sowie in ortsbild- und in landschaftsprägenden Bauten neue Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen, wenn:

- a. die Baute in ihrem Schutzwert nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleiben; und
- b. eine dauernde Erhaltung der Baute nicht anders sichergestellt werden kann.

² Innerhalb der Bauzonen dürfen ortsbildprägende Bauten, die bisher nicht als Wohnung genutzt wurden, zu Wohnungen umgenutzt werden, wenn das Ortsbild bedeutend ist und dieses im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt wurde.

³ Ausserhalb der Bauzonen dürfen landschaftsprägende Bauten, die bisher nicht als Wohnungen genutzt wurden, zu Wohnungen umgenutzt werden, wenn Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind und diese im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt wurden.

⁴ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 11 Projektbezogene Sondernutzungspläne

¹ Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent dürfen Wohnungen, die Gegenstand eines projektbezogenen Sondernutzungsplans bilden, ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 bewilligen, wenn dieser Plan:

- a. vor dem 11. März 2012 genehmigt wurde; und
- b. die wesentlichen Elemente der Baubewilligung betreffend Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzungsart und Nutzungsmass regelt.

² [*Ergänzungsvariante:*] Ausnahmewilligungen gestützt auf diesen Artikel dürfen nur während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt werden. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere fünf Jahre verlängert werden.

³ Änderungen von Sondernutzungsplänen nach Absatz 1 sind zulässig, sofern dabei der Anteil der Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 wie

auch der Anteil der durch solche Wohnungen belegten Wohnflächen nicht erhöht wird.

5. Kapitel: Änderung von Wohnungen in Gemeinden mit Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent

1. Abschnitt: Altrechtliche Wohnungen

Art. 12 Bauliche und nutzungsmässige Änderungen

¹ Eine altrechtliche Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die am 11. März 2012 rechtmässig bestand oder rechtskräftig bewilligt war.

² Altrechtliche Wohnungen sind unter Vorbehalt bestehender oder künftiger Nutzungsbeschränkungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in der Art der Wohnnutzung frei.

³ Für solche Wohnungen darf ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 die Erneuerung, der Umbau, die geringfügige Erweiterung oder der Wiederaufbau bewilligt werden. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. Der Bundesrat legt fest, was als geringfügige Erweiterung gilt.

⁴ Wird eine solche Wohnung über das zulässige Mass hinaus erweitert, so gelten für ihre Nutzung die Nutzungsbeschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1.

⁵ Werden altrechtliche Wohnungen so geändert, dass zusätzliche Wohnungen entstehen, so gelten für diese zusätzlichen Wohnungen die Nutzungsbeschränkungen nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes. Dies ist von der zuständigen Behörde mittels Nutzungsaufgabe in der Baubewilligung festzustellen.

Variante zu Art. 12 Abs. 2 bis 4:

² Altrechtliche Wohnungen dürfen im Rahmen der vorbestandene Hauptnutzfläche ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 erneuert, umgebaut oder wiederaufgebaut werden. Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Die Umnutzung einer am 11. März 2012 zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnung zu Zweitwohnzwecken unterliegt der Baubewilligungspflicht. Die Umnutzung ist ohne Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 zulässig:

- a. wenn sie durch besondere Gründe wie Todesfall oder Zivilstandsänderung bedingt ist; oder
- b. wenn es sich bei der Wohnbaute um ein geschütztes Kulturdenkmal handelt.

⁴ Im Übrigen bedarf es für Änderungen oder Umnutzungen altrechtlicher Wohnungen einer Bewilligung im Rahmen von Artikel 7.

Art. 13 Missbrauch und unerwünschte Entwicklungen (*fällt weg bei Wahl der Variante zu Art. 12 Abs. 2 bis 4*)

¹ Die Kantone und Gemeinden ergreifen die Massnahmen, die zur Verhinderung von Missbräuchen und unerwünschten Entwicklungen, die sich aufgrund einer unbeschränkten Nutzung altrechtlicher Wohnungen zu Zweitwohnzwecken ergeben können, nötig sind.

² Zu diesem Zweck können die Kantone die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken einschränken und der Baubewilligungspflicht unterstellen.

2. Abschnitt: Änderung und Sistierung der Nutzungsbeschränkung

Art. 14 Änderung der Nutzungsbeschränkung

Für die Umnutzung einer Wohnung mit einer Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a zu einer touristisch bewirtschafteten Wohnung bedarf es einer Baubewilligung.

Art. 15 Sistierung der Nutzungsbeschränkung

¹ Die Baubewilligungsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde sistiert auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 während einer bestimmten Dauer, wenn die Nutzungsbeschränkung vorübergehend infolge besonderer Gründe wie Todesfall, Wohnsitzwechsel oder Zivilstandsänderung nicht eingehalten werden kann.

² Sie sistiert die Nutzungsbeschränkung unbefristet, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, erfolglos nach Personen gesucht zu haben, die die Wohnung gegen angemessenes Entgelt rechtmässig nutzen.

³ Der Bundesrat regelt die Dauer der befristeten Sistierung nach Absatz 1 und legt die Voraussetzungen nach Absatz 2 im Einzelnen, insbesondere die Anforderungen an den Nachweis, fest.

Art. 16 Ersatzabgabe

¹ Wird die Nutzungsbeschränkung unbefristet sistiert, so erhebt die Baubewilligungsbehörde oder die vom Kanton bezeichnete Behörde von der Eigentümerin oder vom Eigentümer während der unbefristeten Sistierung jährlich eine Ersatzabgabe, sofern der jährliche Ertrag der Wohnung deren Ertrag bei Einhaltung der Nutzungsbeschränkung übersteigt.

² Für die Ersatzabgabeforderung besteht am Grundstück von Gesetzes wegen ein Pfandrecht. Dieses geht allen bestehenden Pfandrechten vor.

³ Der Bundesrat regelt die Bemessung der Ersatzabgabe anhand des jährlichen Ertragswerts. Er kann einen Rahmen festlegen, innerhalb dessen die Kantone den Abgabesatz in Berücksichtigung lokaler Besonderheiten festsetzen.

6. Kapitel: Vollzugsvorschriften

Art. 17 Aufsichtsbehörde

Jeder Kanton bestimmt eine Behörde, die den Vollzug dieses Gesetzes beaufsichtigt.

Art. 18 Meldepflichten der Einwohnerkontrolle und des Grundbuchamts

¹ Die Behörde, die für die Einwohnerkontrolle in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent zuständig ist, meldet der für Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörde Personen, die innerhalb der Gemeinde die Wohnung wechseln, sowie Personen, die aus der Gemeinde wegziehen oder ihre Niederlassung in eine andere Gemeinde verlegen.

² Das Grundbuchamt meldet der für Bewilligungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörde nach dem grundbuchlichen Vollzug den Eigentumsübergang eines in einer Gemeinde mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent gelegenen Grundstücks, für das eine Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 angemerk ist.

Art. 19 Amtliche Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung

¹ Wird eine Wohnung mit einer Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 nicht rechtmässig genutzt, so setzt die zuständige Behörde der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme und der Strafe nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Sie kann auf Antrag des Eigentümers in begründeten Fällen eine Nachfrist ansetzen.

² Behebt der Eigentümer den rechtswidrigen Zustand nicht fristgerecht, so untersagt die zuständige Behörde die Benutzung der Wohnung und ordnet deren Versiegelung an.

³ Die zuständige Behörde ergreift die Massnahmen, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nötig sind. Sie kann insbesondere die Wohnung unter Einhaltung der Nutzungsbeschränkung nach Artikel 7 Absatz 1 vermieten.

⁴ Erhalten Mitglieder der zuständigen Baubehörden oder deren Angestellte in ihrer amtlichen Eigenschaft Kenntnis von Widerhandlungen, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundesamt für Raumentwicklung zu melden.

Art. 20 Durchführung der amtlichen Massnahmen bei unrechtmässiger Nutzung

¹ Die zuständige Behörde hat alle Rechte und Pflichten, die sie für die Wiederherstellung der rechtmässigen Nutzung in Vertretung der Eigentümerin oder des Eigentümers braucht.

² Sie kann Dritte für die Durchführung der nötigen Massnahmen beiziehen.

³ Die Einnahmen aus der Vermietung nach Artikel 19 Absatz 3, abzüglich des Verwaltungsaufwands der zuständigen Behörde und allenfalls beigezogener Dritter, gehen an die Eigentümerin oder an den Eigentümer.

Art. 21 Untersuchung der Wirkungen

¹ Das Bundesamt für Raumentwicklung untersucht in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft regelmässig die Wirkungen dieses Gesetzes.

² Die betreffenden Departemente erstatten periodisch dem Bundesrat Bericht.

Art. 22 Zuständigkeit, Verfahren und Rechtsschutz

Die Zuständigkeit, das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁴ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Kantone.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 23 Missachtung von Nutzungsbeschränkungen

¹ Wer vorsätzlich eine Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz missachtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

³ Wird die Nutzungsbeschränkung nachträglich widerrufen, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen.

⁴ Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens auf Sistierung oder Änderung einer Nutzungsbeschränkung ist die strafrechtliche Beurteilung aufzuschieben.

Art. 24 Unrichtige Angaben

¹ Wer vorsätzlich den zuständigen Behörden über Tatsachen, die für die Bewilligung, die Sistierung oder die Änderung einer Nutzungsbeschränkung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder einen Irrtum dieser Behörden arglistig benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

⁴ SR 700

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz findet auf alle bis zu seinem Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig bewilligten Baugesuche Anwendung.

² Verringert sich der Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde auf 20 Prozent oder weniger, so bleiben die Nutzungsbeschränkungen bestehen.

³ Die zuständige Behörde hebt auf Gesuch hin eine allfällige Nutzungsbeschränkung auf und weist das Grundbuchamt an, die betreffende Anmerkung auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks zu löschen.

Art. 26 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wir folgt geändert:

1. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁵

Art. 10 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Das Bundesamt führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Zugriff auf das Register haben der Bund sowie jeder Kanton und jede Gemeinde auf diejenigen Daten, die sein Gebiet betreffen. Der Bundesrat regelt die Führung des Registers und erlässt nähere Bestimmungen über den Datenschutz. Soweit es sich um keine personenbezogenen Angaben handelt, kann der Bundesrat die Daten des Registers öffentlich zugänglich machen.

2. Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979⁶

Artikel 8 Absätze 2 und 3

Aufgehoben

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 431.01

⁶ SR 700